

Begünstigungsänderung auf Todesfallkapitalien

Was ist bei einer Begünstigungsänderung zu beachten?

- Eine Änderung der reglementarischen Begünstigungsordnung ist nur für Todesfallkapitalien möglich
- Die versicherte Person muss im Zeitpunkt des Todes gegenüber der begünstigten Person oder den begünstigten Personen die Stellung eines Versorgers haben
- Die Begünstigungsänderung ist der Stiftung mit dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular zu Lebzeiten des Versicherten mitzuteilen

Wie sieht die reglementarische Begünstigungsordnung aus?

Gemäss Artikel 16 des Vorsorgereglementes ist die Begünstigungsordnung folgendermassen festgehalten:

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung haben, bei deren Fehlen
- c) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer-, Witwen- oder Lebenspartnerrente, bei deren Fehlen
- d) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 15 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister, bei deren Fehlen
- e) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang des vom Versicherten finanzierten Altersguthabens einschliesslich des Einkaufskontos.

Personen gemäss lit. c) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.

Der Versicherte kann die vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung in folgendem Ausmass verändern:

- Falls Personen gemäss lit. c existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss lit. a, b und c zusammenfassen.
- Falls keine Personen gemäss lit. c existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss lit. a, b und d zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.